

12. 1. Bezieht sich § 101 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes auf den Fall, daß der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Versicherungssumme nach § 12 Abs. 1 das. verjährt ist?

2. Muß sich der Hypothekengläubiger im Rahmen der §§ 1127ffg. BGB. die Einrede entgegensetzen lassen, daß der Anspruch des Versicherungsnehmers verjährt sei?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Oktober 1933 i. S. P. (RI). w. A.
Versicherungs-AG. u. Gen. (Wekl.). VII 79/33.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Bruder des Klägers war früher Eigentümer von zwei im Grundbuch von G. verzeichneten Grundstücken, auf denen eine Mühle betrieben wurde. Für den Kläger war auf diesen Grundstücken eine

Gesamthypothek von 20000 RM. eingetragen. Die Gebäude waren bei einer Reihe von Gesellschaften mit einer Gesamtversicherungssumme von 153800 RM. gegen Feuer Schaden versichert. Die Versicherung galt noch, als die Mühle in der Nacht zum 22. Juli 1926 abbrannte. Der Schadensbetrag wurde im Sachverständigen-Verfahren auf 103527 RM. festgesetzt. Der Versicherungsnehmer hat die Mühlengebäude zum Teil wiederherstellen lassen. Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wurde die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung der Grundstücke eingeleitet.

Am 1. März 1928 teilte der Versicherungsnehmer den Versicherungsgesellschaften mit, daß er von der Wiederaufbaukaufsel zurücktrete, die Annahme der Leistung zum Wiederaufbau ablehne und Schadenserfolg wegen Nichterfüllung verlange. Daraufhin nahmen die Gesellschaften den Standpunkt ein, daß er nach Maßgabe jener Klausel nur zwei Drittel der festgesetzten Entschädigung beanspruchen könne, und hinterlegten 69018 RM. zu Gunsten des Versicherungsnehmers, der Hypothekengläubiger, der Pfandgläubiger und der Pessionare, an die der Versicherungsnehmer Teile der Versicherungsforderung abgetreten hatte.

Am 10. Dezember 1928 kamen die Mühlengrundstücke zur Zwangsversteigerung. Sie wurden ohne den Anspruch auf die hinterlegte Versicherungssumme und den etwaigen weiteren Versicherungsanspruch dem Kläger zugeschlagen. Auf Antrag der Gerichtskasse kam es zur erneuten Versteigerung. In diesem Verfahren erhielt am 25. November 1929 die Drittbeflagte den Zuschlag. Wegen der Versicherungssumme wurde die Zwangsverwaltung fortgesetzt.

Der Zwangsverwalter hat gegen die damals noch in Betracht kommenden sieben Versicherungsgesellschaften Klage auf Zahlung der Versicherungssumme von 103527 RM. erhoben, und zwar beanspruchte er von jeder Gesellschaft den nach dem Vertrag auf sie entfallenden Hundertsatz, von den drei Beklagten des vorliegenden Rechtsstreits je 15 v. H. In jenem Rechtsstreit wurde angenommen, daß der Versicherungsnehmer in Höhe von 26871,01 RM. Wiederaufbauarbeiten ausgeführt habe. Zu diesem Betrage wurde die Klage abgewiesen, weil insoweit der Zwangsverwalter zur Geltendmachung des Anspruchs nicht berechtigt sei. Im übrigen wurden die jetzigen Beklagten und zwei andere beteiligte Versicherungsgesellschaften verurteilt, je 11498,40 RM. teils an den Zwangsverwalter

zu zahlen, teils zu hinterlegen. Zwei weitere Gesellschaften waren inzwischen in Konkurs geraten.

Der Kläger hat in dem vorliegenden Rechtsstreit seinerseits Ansprüche gegen die drei verklagten Versicherungsgesellschaften erhoben. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß alle Gesellschaften für die ganze Entschädigungsforderung als Gesamtschuldner hafteten, sodaß die jetzigen Beklagten noch über die Beträge hinaus zahlen mußten, zu denen sie in dem Prozesse des Zwangsverwalters verurteilt worden seien. Der Kläger hat weiter geltend gemacht, daß jedenfalls ein Betrag von 26871,01 RM. für Wiederaufbauarbeiten nicht hätte abgezogen werden dürfen, weil solche nur im Werte von 11527 RM. ausgeführt worden seien; die Beklagten mußten also mindestens den Unterschiedsbetrag von 15344 RM. zahlen. Diese und weitere Ansprüche, die hier nicht von Belang sind, stützt er auf § 1127 BGB., auf § 101 BGB. und auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage wegen des auf 14000 RM., hilfsweise auf 15344 RM. bezifferten Anspruchs abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 141 S. 82 (auch abgedruckt JW. 1933 S. 1834 Nr. 10) zutreffend angenommen, daß die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 BGB. nur in den Fällen gegeben sind, wo das Versicherungsvertragsgesetz ein Freiverden des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers bestimmt. An dieser Auffassung wird auch gegenüber den Ausstellungen festgehalten, die an der Abdruckstelle in der Juristischen Wochenschrift von Brölß an dem Urteil des Senats gemacht werden. Um ein solches Freiverden des Versicherers handelt es sich aber nicht im Fall der Verjährung nach § 12 Abs. 1 BGB. (anders Abs. 2 das.). Im übrigen läßt aber auch die Verjährung den Anspruch des Versicherungsnehmers selbst nicht erlöschen, sondern gibt dem Verpflichteten nur das Recht zur Verweigerung der Leistung, mithin nur eine verzichtbare Einrede, deren Geltendmachung von seinem Belieben abhängt und daher nicht von Amts wegen unterstellt

werden kann. Daraus folgt, daß im Fall der Verjährung des Anspruchs auf die Versicherungssumme nicht von einem Verhalten des Versicherungsnehmers gesprochen werden kann, das den Versicherer „von der Verpflichtung zur Leistung frei“ macht. Gegen die Einbeziehung der Verjährung in den § 101 Abs. 1 BGB. spricht weiter die Erwägung, daß diese Vorschrift den Hypothekengläubiger vor Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers schützen will, gegen die er sich sonst nicht zu schützen vermag. Kann er sich schützen, so greift § 101 nicht ein. Das folgt aus Abs. 2 das., wo bestimmt ist, daß die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung findet, wenn der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Denn hier kann sich der Hypothekengläubiger selbst helfen, weil ihm der Versicherer nach § 103 BGB. unverzüglich Mitteilung zu machen hat, wenn ihm der Versicherungsnehmer Unlaß gibt, wegen Unterlassung der rechtzeitigen Prämienzahlung gegen ihn vorzugehen. Das Gleiche gilt im Fall der Verjährung des Versicherungsanspruchs, weil sich der Hypothekengläubiger nach § 1128 Abs. 2, §§ 1281, 1282 BGB. gegen die Verjährung dadurch schützen kann, daß er selbst die Zahlung verlangt . . .

Schließlich hat das Berufungsgericht dem aus §§ 1127 flg. BGB. hergeleiteten Anspruch des Klägers den Erfolg versagt, weil ihm die von den Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegenstehe . . .

Die Revision bestreitet, daß diese Einrede durchgreife. Die Klage ist unbegründet. Im Rahmen der §§ 1127 flg. BGB. kann der Hypothekengläubiger keine weiteren Ansprüche geltend machen als der Versicherungsnehmer; denn er klagt als Pfandgläubiger an der Versicherungsforderung nur aus dem Recht des Versicherungsnehmers. Er muß sich deshalb auch die Einrede der Verjährung in demselben Umfang entgegenhalten lassen, wie der Versicherungsnehmer es sich gefallen lassen müßte. Diesem könnte die Einrede aber bezüglich der 15344 RM. entgegengesetzt werden, denn der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die Versicherungsentschädigung bereits im Jahre 1927 hätte gezahlt werden müssen, während die Klage erst im Jahre 1931 erhoben worden ist . . .